

GRW-Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Richtlinie

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) vom 4. März 2011

1 Grundlagen, Zweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationelle Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und die jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-Verordnung)² zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Für die Region Brandenburg-Südwest hat die EU nach Überprüfung des Höchstförderstatus eine Absenkung verfügt. In dieser Region (betroffene Landkreise und kreisfreie Städte siehe Nummer 5.3) erfolgt eine Absenkung der Höchstfördersätze um 10 Prozent für Bewilligungen ab dem 1.1.2011.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung.
- 1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Kosten) ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

² ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

1.4 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.

2.2 Bezuschusst werden Vorhaben von Unternehmen des Mittelstandes (KMU) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von bis zu 2,5 Millionen Euro. Andere Unternehmen sowie KMU mit Vorhaben oberhalb eines Investitionsvolumens von 2,5 Millionen Euro erhalten einen Zuschuss ausschließlich für Projekte in den nachfolgend aufgeführten Branchenkompetenzfeldern (BKF)

- Automotive
- Biotechnologie/Life Sciences -
- Ernährungswirtschaft
- Energiewirtschaft/-technologie (einschließlich Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe)
- Holzverarbeitende Wirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Logistik
- Luftfahrttechnik
- Medien/IKT (einschließlich Geoinformationswirtschaft)
- Metall
- Optik
- Papier
- Schienenverkehrstechnik
- Tourismus (in den Bereichen Rad-, Wasser-, oder Gesundheitstourismus)
- Mikroelektronik wird als übergreifendes Branchenkompetenzfeld bewertet.

2.3 Förderfähig sind Investitionen, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, diversifiziert (neue zusätzliche Produkte) oder eine grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens vorgenommen wird.

Die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor ist ebenfalls förderfähig.

2.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

2.4.1 Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,

2.4.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

2.4.3 Energie- und Wasserver- und Abwasserentsorgung, außer Kraftwerken, die überwiegend (mindestens 51 Prozent) dem betrieblichen Eigenbedarf dienen und ihre Energie aus erneuerbaren Energiequellen i. S. von § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugen,

2.4.4 Baugewerbe,

2.4.5 Einzelhandel,

2.4.6 Großhandel, Versand- und Internethandel,

2.4.7 Transport- und Lagergewerbe,

2.4.8 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,

2.4.9 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,

2.4.10 Unternehmensberatungen sowie Architektur- und Ingenieurbüros (ausgenommen Ingenieurbüros in Branchenkompetenzfeldern),

- 2.4.11 privat betriebene Flugplätze,
- 2.4.12 Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- 2.4.13 Vermietung und Verpachtung von nichttouristischen mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art,
- 2.4.14 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.4.15 Bauschuttrecycling,
- 2.4.16 Recyclingvorhaben, außer wenn aus Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen werden oder Veredelungsprozesse mit anschließender Rückführung in den Wirtschaftskreislauf stattfinden,
- 2.4.17 Kompostierungsanlagen,
- 2.4.18 Deponieanlagen,
- 2.4.19 Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- 2.4.20 Laboreinrichtungen, die Aufträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen,
- 2.4.21 Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- 2.4.22 Kfz-Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Aus- und Umbau,
- 2.4.23 Biodieselanlagen,
- 2.4.24 Biogasanlagen, außer Anlagen,
 - die Produkte aus Biomasse durch chemische Umsetzung zur ausschließlich stofflichen Nutzung herstellen oder
 - überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen und ihre Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen,
- 2.4.25 Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen,
- 2.4.26 Druckereien,
- 2.4.27 Banken und Versicherungen,
- 2.4.28 Tierpensionen, Tierausbildungsstätten.
- 2.5 Im Bereich des Tourismus sind folgende Bereiche ausgeschlossen:
 - 2.5.1 Errichtungen und Erweiterungen im Beherbergungs- und Verpflegungsgewerbe (außer in den Bereichen Rad-, Wasser- oder Gesundheitstourismus,
 - 2.5.2 Bäder, Strandbäder,
 - 2.5.3 Sportstätten (dazu gehören auch Kletterparks, Schießanlagen und Ähnliches),
 - 2.5.4 Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
 - 2.5.5 separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
 - 2.5.6 Golfplätze,
 - 2.5.7 Tierparks, zoologische Gärten,
 - 2.5.8 Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume,
 - 2.5.9 Bars, Diskotheken,
 - 2.5.10 mobile Dienstleistungen.
- 2.6 Weitere Einschränkungen der Förderung:

- 2.6.1 Bei Lohnkostenzuschüssen sind die Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (Arbeitgeberbrutto) pro Person und Jahr förderfähig. Die geförderten neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt sein, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttoverdienst mindestens 25.000 Euro beträgt. Gehälter für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig. Die bei der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung und Besetzung der Dauerarbeitsplätze, spätestens mit Abschluss der Investition.
- 2.6.2 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der im Falle der Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen 500.000 Euro und im Fall der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen 250.000 Euro nicht übersteigt.
- 2.6.3 Das Investitionsvolumen muss mindestens 30.000 Euro betragen.
- 2.6.4 Kosten für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.
- 2.6.5 Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 2.6.6 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionskosten förderfähig.
- 2.6.7 Kosten für den Erwerb von Tieren sind nicht förderfähig.
- 2.6.8 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten bzw. unterhalten wollen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger gelten als KMU, wenn sie die jeweils geltende Definition der Europäischen Kommission erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es die Fördervoraussetzungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens und dieser Richtlinie erfüllt.
- 4.2 Durch das Investitionsvorhaben müssen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn
 - a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und – wenn die Investitionssumme 500.000 EUR übersteigt – je 500.000 EUR Investitionssumme mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird oder
 - b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Da bei Errichtungsinvestitionen Investitionen und Dauerarbeitsplätze erst geschaffen werden, gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

Bei Unterschreitung der laut Bewilligungsbescheid gebundenen Arbeitsplätze bis zur Dauer der im Koordinierungsrahmen vorgegebenen Bindefrist wird eine Verlängerung der Überwachungszeit für die verbleibenden Arbeitsplätze (auf maximal 8 Jahre) vorgenommen.

- 4.3 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007-2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006³ einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist im Programm nachzuweisen.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Die Förderung kann als Zuschuss in Kombination mit einem GRW-Nachrangdarlehen gewährt werden. Bei einer Kombination darf der Subventionswert beider Förderinstrumente zusammen die Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, Darlehen mit ihrem Subventionswert in die Gesamtsubventionswertberechnung einbezogen.

- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.3 bis 5.8 geltenden Fördersatz anzurechnen.

- 5.3 Die Förderung kann bis zu folgenden Höchstsätzen erfolgen:

In Brandenburg Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Kleines Unternehmen	50 Prozent
Mittleres Unternehmen	40 Prozent
Nicht-KMU	30 Prozent

In Brandenburg Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg a. d. H., Potsdam und Cottbus)

Kleines Unternehmen	40 Prozent
Mittleres Unternehmen	30 Prozent
Nicht-KMU	20 Prozent

Die Fördersätze setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- 5.4 Förderfähige Investitionsvorhaben erhalten als Zuschuss gemäß Nummer 2.2 eine Basisförderung in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Investitionskosten in Brandenburg-Nordost und 5 Prozent in Brandenburg-Südwest.

- 5.5 Basisförderung wird ergänzt:

- bei Unternehmen des Mittelstandes (KMU) mit Investitionen bis zu 2,5 Millionen EUR Gesamtkosten um einen Zuschlag (Potenzialförderung) in Höhe von 15 Prozentpunkten (brutto) der förderfähigen Investitionskosten.

³ ABI. L 2102 vom 31.7.2006, S. 25.

- bei Nicht-KMU oder Investitionen über 2,5 Millionen EUR Gesamtkosten um eine Potenzialförderung in Höhe von bis zu 15 Prozentpunkten, die sich aus der Berechnung von Zuschlägen für Struktureffekte der Investition ergibt. Die Struktureffekte berücksichtigen den Standort der Investition (Regionale Wachstumskerne, Branchenschwerpunktorte, Kur- und Erholungsorte siehe Anlagen), die Forschungs- und Entwicklungsintensität des Unternehmens sowie die Anzahl und das Qualifikationsniveau der neu geschaffenen Arbeitsplätze. Die Berechnung der Zuschläge aus den Struktureffekten wird in einer Arbeitsanweisung geregelt. Für eine Potenzialförderung müssen als Mindestanforderung bei den Struktureffekten mindestens fünf Prozentpunkte als Zuschlag erreicht werden.
- 5.6 Die Fördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt:
- 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen
 - 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.
- 5.7 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung in Brandenburg nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).
- Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung
- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
 - b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen,
 - c) des erforderlichen Investitionsbetrages
- 6.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.
- Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist als erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland ausschließlich Berlin) eingesetzt wird.

- 6.5 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

Während der oben genannten Fristen ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung).

Die Zweckbindung für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser im Beherbergungsgewerbe sowie bei Charterbooten beträgt zehn Jahre.

Eine Förderung mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds⁴ der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, dem Operationellen Programm Verkehr – EFRE – Bund - 2007-2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

- 6.6 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln. Bei Vergabe eines GRW-Nachrangdarlehens wird von dessen Besicherung abgesehen.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100.000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25.000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.
- 7.2 Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. In der Bestätigung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gel-

⁴ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

ten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist vorgesehen, die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ein besonderes Landesinteresse bejaht.
- Dieses liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich das Vorhaben nachweislich im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befindet
oder
wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind (zum Beispiel besonders hohe Wertschöpfung vor Ort, hohe Anzahl hochwertiger neuer Arbeitsplätze, Anreiz für Zuliefereransiedlungen, Kooperationsnetzwerke).
- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.6 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel der Zuwendung aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Dies gilt nicht bei Vorhaben bis 2,5 Millionen Euro von KMU (Abrufe bis zwei Monate vor Fälligkeit möglich).
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - c) Die Vorschriften der Nummer 3 – „Vergabe von Aufträgen“ – der ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, ist diese im Ausschreibungsblatt („Amtliches Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“) vorzunehmen sowie über zentrale DV-Erfassung zu veröffentlichen.

- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.
- 7.10 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁵ einzuhalten.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie eine gegebenenfalls geänderte Regelung des Koordinierungsrahmens tritt.
- 9.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt wurden.

⁵ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 bzw. Art. 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

Branchenschwerpunktorte und deren Branchenkompetenzfelder im Land Brandenburg (nach Landkreisen und Branchenschwerpunktorten sortiert)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Barnim	Bernau	Ernährungswirtschaft
Barnim	Bernau	Metall
Barnim	Eberswalde	Automotive
Barnim	Eberswalde	Ernährungswirtschaft
Barnim	Eberswalde	Holzverarbeitende Wirtschaft
Barnim	Eberswalde	Kunststoffe/ Chemie
Barnim	Eberswalde	Logistik
Barnim	Eberswalde	Metall
Barnim	Eberswalde	Papier
Barnim	Eberswalde	Schienenverkehrstechnik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Automotive
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Kunststoffe/ Chemie
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Logistik
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Medien/ IKT
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Metall
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Schienenverkehrstechnik
Cottbus	Cottbus	Energiewirtschaft/-technologie
Cottbus	Cottbus	Ernährungswirtschaft
Cottbus	Cottbus	Medien/ IKT
Cottbus	Cottbus	Metall
Cottbus	Cottbus	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Golßen	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Automotive
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Biotechnologie/ Life Sciences
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Logistik
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Medien/ IKT
Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	Metall
Dahme-Spreewald	Lübben	Ernährungswirtschaft
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Automotive
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Biotechnologie/ Life Sciences
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Logistik
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Metall
Dahme-Spreewald	Mittenwalde	Schienenverkehrstechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Automotive
Dahme-Spreewald	Wildau	Biotechnologie/ Life Sciences
Dahme-Spreewald	Wildau	Logistik
Dahme-Spreewald	Wildau	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald	Wildau	Medien/ IKT
Dahme-Spreewald	Wildau	Metall
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Automotive
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Biotechnologie/ Life Sciences

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Logistik
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Luftfahrttechnik
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Medien/IKT
Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming	Schönefeld/ Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/ Eichwalde/ Zeuthen	Metall
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Holzverarbeitende Wirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Energiewirtschaft/ -technologie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Ernährungswirtschaft
Elbe-Elster	Elsterwerda	Kunststoffe/ Chemie
Elbe-Elster	Elsterwerda	Metall
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Automotive
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Biotechnologie/ Life Sciences
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Energiewirtschaft/-technologie
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Kunststoffe/ Chemie
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Logistik
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Medien/ IKT
Elbe-Elster	Finsterwalde/ Massen	Metall
Elbe-Elster	Herzberg/Elster	Metall
Elbe-Elster	Tröbitz	Automotive
Elbe-Elster	Tröbitz	Metall
Elbe-Elster	Uebigau	Energiewirtschaft/-technologie
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Automotive
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Ernährungswirtschaft
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Logistik
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Medien/ IKT
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Metall
Havelland	Brieselang	Automotive
Havelland	Brieselang	Logistik
Havelland	Brieselang	Metall
Havelland	Falkensee	Papier
Havelland	Nauen	Automotive
Havelland	Nauen	Kunststoffe/ Chemie
Havelland	Nauen	Metall
Havelland	Premnitz	Energiewirtschaft/-technologie
Havelland	Premnitz	Kunststoffe/Chemie
Havelland	Premnitz	Metall
Havelland	Rathenow	Biotechnologie/ Life Sciences
Havelland	Rathenow	Kunststoffe/ Chemie
Havelland	Rathenow	Metall
Havelland	Rathenow	Optik
Havelland	Wustermark	Automotive
Havelland	Wustermark	Ernährungswirtschaft
Havelland	Wustermark	Logistik
Havelland	Wustermark	Papier

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Märkisch-Oderland	Strausberg	Luftfahrttechnik
Oberhavel	Hennigsdorf	Biotechnologie/ Life Sciences
Oberhavel	Hennigsdorf	Kunststoffe/ Chemie
Oberhavel	Hennigsdorf	Logistik
Oberhavel	Hennigsdorf	Metall
Oberhavel	Hennigsdorf	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Oranienburg	Biotechnologie/ Life Sciences
Oberhavel	Oranienburg	Kunststoffe/ Chemie
Oberhavel	Oranienburg	Logistik
Oberhavel	Oranienburg	Metall
Oberhavel	Oranienburg	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Velten	Biotechnologie/ Life Sciences
Oberhavel	Velten	Kunststoffe/ Chemie
Oberhavel	Velten	Logistik
Oberhavel	Velten	Metall
Oberhavel	Velten	Schienenverkehrstechnik
Oberhavel	Zehdenick	Automotive
Oberhavel	Zehdenick	Kunststoffe/ Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Biotechnologie/ Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Großräschen	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Klettwitz	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Biotechnologie/Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Kunststoffe/ Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Medien/ IKT
Oberspreewald-Lausitz	Lauchhammer	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Ernährungswirtschaft
Oberspreewald-Lausitz	Lübbenau	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Ortrand	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Biotechnologie/Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Kunststoffe/ Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Medien/IKT
Oberspreewald-Lausitz	Schwarzheide	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Automotive
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Biotechnologie/ Life Sciences
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Energiewirtschaft/-technologie
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Kunststoffe/Chemie
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Logistik
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Medien/ IKT
Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Ernährungswirtschaft

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Metall
Oberspreewald-Lausitz	Vetschau	Schienenverkehrstechnik
Oder-Spree	Beeskow	Holzverarbeitende Wirtschaft
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Automotive
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Ernährungswirtschaft
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Logistik
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Medien/IKT
Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	Metall
Oder-Spree	Fürstenwalde	Automotive
Oder-Spree	Fürstenwalde	Energiewirtschaft/-technologie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Kunststoffe/ Chemie
Oder-Spree	Fürstenwalde	Metall
Oder-Spree	Grünheide/ Freienbrink (GVZ)	Automotive
Oder-Spree	Grünheide/ Freienbrink (GVZ)	Logistik
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/ Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/ Neuenhagen/ Schöneiche	Logistik
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/ Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/ Neuenhagen/ Schöneiche	Metall
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/ Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/ Neuenhagen/ Schöneiche	Papier
Oder-Spree/ Märkisch-Oderland	Rüdersdorf/ Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/ Neuenhagen/ Schöneiche	Schienenverkehrstechnik
Ostprignitz-Ruppin	Heiligengrabe	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Ernährungswirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Kunststoffe/Chemie
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	Papier
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Automotive
Ostprignitz-Ruppin	Wittstock	Holzverarbeitende Wirtschaft
Potsdam	Potsdam	Automotive
Potsdam	Potsdam	Biotechnologie/ Life Sciences
Potsdam	Potsdam	Medien/ IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/ Stahnsdorf/ Teltow	Biotechnologie/ Life Sciences
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/ Stahnsdorf/ Teltow	Medien/ IKT
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/ Stahnsdorf/ Teltow	Metall
Potsdam-Mittelmark	Kleinmachnow/ Stahnsdorf/ Teltow	Optik
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Metall
Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	Schienenverkehrstechnik
Potsdam-Mittelmark	Werder	Ernährungswirtschaft
Potsdam-Mittelmark	Werder	Metall
Potsdam-Mittelmark	Werder	Schienenverkehrstechnik

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Prignitz	Lenzen	Automotive
Prignitz	Meyenburg	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Energiewirtschaft/-technologie
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Kunststoffe/Chemie
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Medien/IKT
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Metall
Prignitz	Perleberg/ Karstädt	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Pritzwalk	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Holzverarbeitende Wirtschaft
Prignitz	Pritzwalk	Logistik
Prignitz	Pritzwalk	Metall
Prignitz	Pritzwalk	Papier
Prignitz	Pritzwalk	Schienenverkehrstechnik
Prignitz	Wittenberge	Energiewirtschaft/-technologie
Prignitz	Wittenberge	Ernährungswirtschaft
Prignitz	Wittenberge	Kunststoffe/ Chemie
Prignitz	Wittenberge	Medien/ IKT
Prignitz	Wittenberge	Metall
Prignitz	Wittenberge	Schienenverkehrstechnik
Spree-Neiße	Forst	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neiße	Guben	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neiße	Guben	Ernährungswirtschaft
Spree-Neiße	Guben	Kunststoffe/ Chemie
Spree-Neiße	Guben	Metall
Spree-Neiße	Peitz	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neiße	Peitz	Metall
Spree-Neiße	Peitz	Papier
Spree-Neiße	Spremberg	Energiewirtschaft/-technologie
Spree-Neiße	Spremberg	Kunststoffe/ Chemie
Spree-Neiße	Spremberg	Papier
Teltow-Fläming	Baruth	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Baruth	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Großbeeren	Logistik
Teltow-Fläming	Großbeeren	Schienenverkehrstechnik
Teltow-Fläming	Jüterbog	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Automotive
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Biotechnologie/ Life Sciences
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Metall
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Automotive
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Ernährungswirtschaft
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Logistik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Ludwigsfelde	Metall
Teltow-Fläming	Rangsdorf	Logistik
Teltow-Fläming	Trebbin	Automotive
Teltow-Fläming	Trebbin	Holzverarbeitende Wirtschaft
Teltow-Fläming	Trebbin	Luftfahrttechnik
Teltow-Fläming	Zossen	Automotive
Teltow-Fläming	Zossen	Medien/ IK

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Branchenschwerpunktort	Branchenkompetenzfelder
Uckermark	Milnersdorf	Holzverarbeitende Wirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Energiewirtschaft/-technologie
Uckermark	Prenzlau	Ernährungswirtschaft
Uckermark	Prenzlau	Metall
Uckermark	Schwedt	Energiewirtschaft/-technologie
Uckermark	Schwedt	Kunststoffe/ Chemie
Uckermark	Schwedt	Logistik
Uckermark	Schwedt	Metall
Uckermark	Schwedt	Papier

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

- Brandenburg a. d. H.
- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Potsdam
- Schwedt (Oder)
- Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)¹
- Spremberg
- Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

¹ Massen wir als zum Regionalen Wachstumskern "Westlausitz" zugehörig betrachtet.

Folgende Standorte besitzen derzeit eine staatliche Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort im Land Brandenburg:

- Angermünde
- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg
- Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Lindow/Mark
- Schwielowsee (mit den Ortsteilen Caputh und Ferch)
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lychen
- Waldsiefersdorf
- Wendisch Rietz
- Müllrose
- Neuzelle
- Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Werder/Havel